

Teilungsmasse	1652 M.
Massekosten inkl. der Kosten des Verfahrens	649 M 96 S.
Bevorrechtigte Forderungen	364 M 10 S.
Nichtbevorrechtigte "	9786 M 23 S.
Hierauf sind entfallen	16,88 %.
Ausfall	8134 M 23 S.

Die in den vorstehend angeführten Konkursen gezahlten Dividenden betragen also 16,88 — 22 — 25 und 40 Prozent, der Gesamtausfall ungefähr 118 000 M.

Die 8 zum Abschluß gekommenen Konkursverfahren waren über 1 Kommandit-Gesellschaft in Liquidation, 1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung und 6 natürliche Personen verhängt gewesen. Sämtliche Firmen waren der buchhändlerischen Organisation angeschlossen und im Adreßbuch des Börsenvereins verzeichnet. Als Gründungsjahre, bzw. Übergangsjahre an die letzten Besitzer wurden ermittelt: 1895 — 1896 — 1900 — 1903 — 1907 — 1908 (2mal) — 1909.

Als Firmenorte bei den beendigten Konkursverfahren sind zu nennen: Arnstadt — Berlin (2mal) — Jever — Leipzig (2mal) — Memel — Oppeln.

### Kleine Mitteilungen.

**5. Stuttgarter Fachkurs für Buchhändler.** — Herr Hofrat L. Pechendorfer, Bibliothekar der Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Herausgeber des »Schriften-Atlas«, wird an drei Abenden, Montag, den 29. Januar, den 5. und 12. Februar, abends 8 Uhr, im Vortragsaal des K. Landesgewerbemuseums, I. Stock (Eingang Kanzleistraße), über das aktuelle Thema »Die Entwicklung der Schrift« reden und dabei eine Fülle von interessanten, für diesen Zweck besonders angefertigten Lichtbildern mit dem Lichtbilderapparat des K. Landesgewerbemuseums vorführen.

Im Laufe des März beteiligt sich der Fachkurs an dem vom Württemb. Schwarzwaldberein veranstalteten Kurs über »Das (Land-)Karten-Lesen«. Herr Inspektor Egerer vom K. Statistischen Landesamt wird an 2—3 Abenden Lichtbildervorträge über dieses für Buchhändler sehr wichtige Thema halten.

Die Gebühr für alle 6 Abende ist 2 M., für Mitglieder des Württ. Schwarzwaldbereins 1 M. — Teilnehmerkarten sind in den Gehilfenvereinen und bei Holland & Josenhans im voraus zu haben.

**sk. Vom Reichsgericht.** — Unzüchtige Satiren A. D. Webers. (Nachdruck verboten.) Der Schriftsteller A. D. Weber, der Gatte der aus dem Allensteinprozesse bekannten Frau von Schönebeck, hat 1911 unter dem Titel »Der gefesselte Spötter« eine Sammlung satirischer Gedichte erscheinen lassen, zu denen der Zeichner Harry Jaeger die Zeichnungen geliefert hatte. An zweien dieser Gedichte wurde wegen ihres unzüchtigen Inhalts Anstand genommen und die Klage gegen Weber wie Jaeger beim Landgericht Berlin I auf Grund des § 184 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches erhoben. Das Gericht vertrat die Ansicht, daß W. in den beiden Gedichten »Die gesprengte Fessel« und »Der Tenor als Kammerjäger« den Boden der Moral verlassen und Jaeger ihn durch seine Zeichnungen unterstützt habe. Die Schilderungen seien geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen zu verletzen. Zur Bestrafung auf Grund des angezogenen Gesetzes sei nicht erforderlich, daß die Unzüchtigkeit beabsichtigt sei. Es genüge, daß sie den Angeklagten zum Bewußtsein gekommen sei. Die satirische Tendenz könne diesen Umstand nicht ausschließen. Weber wurde zu 30 M. und Jaeger zu 20 M. Geldstrafe verurteilt. Beide Angeklagten legten gegen diese Entscheidung Revision beim Reichsgericht ein, in der sie Verletzung formeller wie materieller Rechtsnormen, u. a. der Grundsätze über den Ausschluß der Öffentlichkeit bei der erstinstanzlichen Verhandlung rügten. Der höchste Gerichtshof verwarf indessen das Rechtsmittel in Übereinstimmung mit dem Antrage des Reichsanwalts als unbegründet.

Aktenzeichen 2 D. 976/11.

**Winkel für den Verkehr mit den Kaiserlichen Konsulaten in den Niederlanden.** — Bei Anknüpfung von Geschäftsverbindungen ist, falls es sich nicht um allgemein bekannte Firmen handelt, größte Vorsicht geboten. Es empfiehlt sich, stets vorher Erkundigungen über den Ruf und die Kreditwürdigkeit bei einem zuverlässigen Auskunftsbureau, z. B. der bekannten Auskunftei Schimmelpfeng, einzuziehen, die in Amsterdam, Nieuwe Doelenstraat Nr. 10, eine Filiale unterhält.

Begen Beschaffung von Adressenmaterial in größerem Umfange wenden sich Interessenten am zweckmäßigsten an das Bureau für Handelsauskünfte (Direktor: D. Kamerlingh Onnes), Amsterdam, Oudebrugsteeg, oder an das Bureau zur Förderung des Niederländischen Handels und der Industrie (Direktor: Joh. Bendien), Amsterdam, Damrak Nr. 60. Beide Einrichtungen geben die gewünschte Aufklärung lediglich gegen Erstattung der Portokosten.

Handlungsreisende, die mit oder ohne Proben in den Niederlanden behufs Aufnahme von Bestellungen umherreisen, haben für 15 Gulden einen Gewerbeschein zu lösen, der für das vom 1. Mai bis 30. April laufende Steuerjahr Gültigkeit hat.

Die übliche Zahlungsweise in den Niederlanden ist im allgemeinen 3 Monate Ziel, bei Zahlung in kürzerer Frist wird ein Abzug von 2—3 v. H. gewährt. Dabei ist zu bemerken, daß hiezulande die Gewohnheit besteht, alle Wechsel, die auf Personen des Mittelstandes gezogen sind und auf denen der Vermerk »ohne Kosten« verzeichnet ist, nach Verlauf von 14 Tagen nach dem Verfalltage dem Bezogenen nochmals zur Zahlung vorzulegen. Vorher ist er zur Zahlung nicht verpflichtet. Auch kennt das niederländische Recht ein besonderes Verfahren für Wechselklagen nicht.

Die Forderungen verjähren im allgemeinen nach 30 Jahren. Jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Forderungen von Kaufleuten für Handelswaren, die an Privatpersonen geliefert sind, oder an Kaufleute, die nicht den gleichen Handel treiben, 5 Jahre.

Was die Einziehung von Außenständen betrifft, so ist bei geringeren Objekten, d. h. solchen, deren Wert die Summe von 200 Gulden (= 340 M.) nicht übersteigt, die Einlagung als nicht lohnend zu widerraten, da die Kosten bei dem Kantongericht (etwa unserem Amtsgericht), das für diese Streitigkeiten zuständig ist, unverhältnismäßig hoch sind und außerdem jeder, der sich vor dem Kantongericht vertreten läßt, also auch die obsiegende Partei, mag sie im Inland oder im Ausland wohnen, die Kosten der eigenen Vertretung selbst zu tragen hat. In solchen Fällen erscheint es daher angezeigt, ein Inkassobureau mit der Einziehung der Außenstände zu beauftragen. Als solche können in Frage kommen: das Informatie- en Incasso-Bureau der Allgemeine Winkelers vereeniging in Amsterdam, N. J. Voorburgwal Nr. 334, und van der Graaf en Co. in Amsterdam, Keizersgracht Nr. 410. Dagegen werden für größere Streitgegenstände, über die die Arrondissements-Rechtsbank (etwa unser Landgericht) entscheidet, vor welcher Anwaltszwang besteht, als geeignete Rechtsanwälte die Herren R. Zwaardemaker, C. J. Pefelharing und W. van Regteren Altena in Amsterdam, Nieuwendyk Nr. 121, benannt, die deutsch korrespondieren und Verbindungen über das ganze Land besitzen.

**Zollfachen.** Sehr häufig entstehen hier Schwierigkeiten zwischen den niederländischen Zollbehörden und den Exporteuren wegen unrichtiger Wertangabe ihrer Warensendungen. Es wird dringend empfohlen, diese Wertangaben in jedem Falle mit größter Sorgfalt und unter genauester Beobachtung der niederländischen Bestimmungen zu machen. Nach diesen wird der Verzollung der wirkliche Wert der Ware zugrunde gelegt und nicht der im einzelnen Falle etwa ausbedungene Verkaufspreis. Die niederländischen Zollbehörden halten mit besonderem Nachdruck auf die strengste Durchführung dieser Vorschrift, deren Übertretung auch dann mit einer Zollstrafe geahndet wird, wenn keine böse Absicht, sondern lediglich ein Versehen vorliegt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind in der vom Reichsamt des Innern herausgegebenen, bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 68—71, erschienenen Broschüre: »Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes, 3. Heft, Niederlande« enthalten.

(Nachrichten für Handel, Industrie u. Landwirtschaft.)